



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Bekanntmachung Nr. 24 / 79

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 12.02.1979 die nachfolgenden

Richtlinien

für die Förderung Steinbacher Vereine sowie zur Bezuschussung für die Beschäftigung von Übungsleitern der Steinbacher Vereine

beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Mit dem Erlass dieser Richtlinien wird die Bedeutung der sporttreibenden und kulturfördernden Vereine innerhalb der Stadt Steinbach (Taunus) – und hier gelten die Vereine als Träger, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen, gesellschaftspolitischen und sozialen Auswirkungen – besonders gefördert.

Es wird daraus der Auftrag an die Vereine abgeleitet, im Rahmen einer aktiven Daseinsversorgung allen Einwohnern und Bürgern der Stadt Steinbach (Taunus) eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen. Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist die Schaffung der Möglichkeit, durch lizenzierte Übungsleiter die einzelnen Disziplinen noch mehr als bisher zu verwirklichen.

Durch die Bezuschussung soll sowohl die selbstverwaltende Tätigkeit der Vereine garantiert, als auch die besten Möglichkeiten für die allgemeine Ausübung geschaffen werden. Dies trifft nicht zuletzt auf ein wesentliches Anliegen der Stadt – die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern – zu.

§ 2 Beschäftigung von Übungsleitern von Vereinen

Die Bezuschussung von Übungsleitern der Vereine geschieht in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport in der jeweils gültigen Fassung.

Grundlage hierfür ist die Anerkennung der durch lizenzierte Übungsleiter geleisteten Stunden durch den Kreis sowie das Land.

§ 3 Rechtsanspruch

Alle Förderungsmittel stellen freiwillige Leistungen der Stadt Steinbach (Taunus) dar. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtung für die Stadt Steinbach (Taunus) können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung

Als Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht, staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf, Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes, Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind, staatlich geprüfte Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten, wenn sie eine ergänzende Übungsleiterausbildung durch den Landessportbund absolviert haben. Hierzu gehören Übungsleiter der kulturfördernden Verein, die entsprechende Qualifikationen aufweisen.

Hauptberufliche Übungsleiter müssen für die Dauer eines Jahres durchgehend beschäftigt werden. Zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit muss die erste Steuerkarte dem Arbeitgeber vorliegen; er hat die gesetzlichen Sozialabgaben zu leisten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Magistrat jede Veränderung mitzuteilen, die für die weitere Gewährung oder die Höhe der Zuwendung von Bedeutung ist (insbesondere Veränderungen im Anstellungsverhältnis, vor allem während oder nach der etwa vereinbarten Probezeit); bei vorzeitigem Ausscheiden des hauptamtlichen Übungsleiters behält sich der Magistrat im Einzelfall die Entscheidung über den Umfang der Förderung vor.

Nebenberufliche Übungsleiter müssen in der Regel innerhalb von drei Monaten an mindestens 24 Übungsstunden eingesetzt werden. An den Übungsstunden sollen sich im allgemeinen ca. 15 Teilnehmer beteiligen.

Die Übungsleiter können in mehreren Vereinen tätig sein.

§ 5 Antrag

Dem Antrag sind beizufügen:

1. a.) Bezeichnung des Vereins mit Name und Anschrift des Vorsitzenden; der Nachweis entsprechend dem Formblatt des Landessportbundes in Kopie; der Übungsplan, in dem Anzahl der Übungsstunden, Art, Teilnehmerkreis, Name des Übungsleiters, Zeitplan, Ort und Bezeichnung der Übungsstätte anzugeben sind; die Jahresabrechnung des letzten Geschäftsjahres, aufgeschlüsselt nach Einnahmen und Ausgaben; beglaubigte Ablichtung des Anstellungsvertrages; andere Zuwendungen (Spenden usw.)

1. b.) Mitgliederbewegung

Der Antrag ist bis zum 01. Juli des laufenden Haushaltsjahres für das gesamte Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen bzw. in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Antrag des Vereins wird vom Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und nach diesen Richtlinien bezuschusst.

§ 6 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) entsprechend diesen Richtlinien bewilligt. Die Zuwendung beträgt bei haupt- oder nebenberuflichen Übungsleitern pro Stunde 2.—DM, es werden jedoch pro Monat nicht mehr als 8 Übungsstunden je Übungsleiter pro Verein bezuschusst.

§ 7 Zuwendungen an Theater-, Konzert-, Gesang- und Musikvereine, an Sportvereine, an sonstige Vereine und an Jugendarbeit treibende Vereine (Jugendsport, Kulturpflege etc.)

Die Stadt Steinbach (Taunus) stellt hierfür im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten jährlich Etatmittel zur Verfügung.

Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Magistrat. Die Zuschüsse müssen von den berechtigten Vereinen bis zum 01. Juli des laufenden Haushaltsjahres beantragt werden (s. § 5). Bezüglich etwaiger Rechtsansprüche wird der § 3 dieser Richtlinien verwiesen.

§ 8 Zweckbindung der Mittel

Alle Zuwendungen und Zuschüsse der Stadt Steinbach (Taunus) sind zweckgebunden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach vollendeter Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), 06.03.1979

Der Magistrat

(Claus Gießen)
1. Stadtrat

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung Steinbacher Vereine sowie zur Bezu-
schussung für die Beschäftigung von Übungsleitern der Steinbacher Vereine wurde am
06.03.1979 durch Abdruck in der Taunuszeitung veröffentlicht.

Steinbach (Taunus), 07.03.1979

Der Magistrat

(Claus Gießen)

1. Stadtrat